

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 46/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. der Frau Hella W [REDACTED] verm. S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED]-Straße, W [REDACTED] (Israel),
2. des Gewerkschaftsangeestellten Wolfgang (S [REDACTED]) S [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED]-Straße, W [REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land F i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Fiederscheischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Lai und der Bundesrichter
Matzenberg, Haas, von der Pöhlen und Prof. Dr. Schelmann

in der Sitzung vom 11. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Ur-
teil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Salle vom 28. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

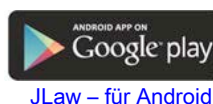
Die Kläger tragen die außergerichtlichen Ko-
sten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

F r u g e n

Das Berufungsgericht hat den Klägern den von ihnen
geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen eines
von dem Erbklauser erlittenen Berufsschadens verweigert, weil
seine Tätigkeit nicht unmittelbar auf die Erzielung von
Einkünften gerichtet gewesen sei. Für seine in der Erfindung
und Entwicklung eines schwanslosen Segelflugszeuges bestehen-
de Tätigkeit habe er eine Vergütung nicht verlangen wollen
und können, vielmehr habe er sich bemüht, den Erfolg seiner
Arbeit wirtschaftlich auszuwerten. Selbst wenn ihm das
gelingen wäre, hätte sich, so meint das Berufungsgericht,

Der sofortigen Beschwerde ist auszuweichen, daß diese
Kündigung des Geschäftes der selbständigen Erwerbstätigkeit
nicht bedürftig ist. Der Kündigungsgesetz hat eine
Kündigung des Geschäftes, mit dessen Schließen das
Verfügungsgewalt des Erbklassens verliert hat, einen
Bezugspunkt im Sinne des Bundesgesetzgebungsgesetzes
stellen können, wenn die Kündigung die
wirtschaftliche Auswertung seiner als nicht
erwähnten Schriften wirtschaftlich gemacht wurde (RzW 1960,
127 Nr. 28). Das Verfügungsgewalt hat jedoch in anderen
Zusammenhängen ausgeübt, es sei nicht wirtschaftlich, das
die Beendigung des Erbklassens, seine Kündigung
bedürftig zu machen, Erfolg gehabt haben, wenn er nicht
verfolgt werden würde. Diese Feststellung, die nicht in
Abhängigkeit zu der Kündigung des Verfügungsgewalts steht,
daß die Kündigung des Erbklassens allein die Ursache für
den habe, ein Geschäft machen zu können, ist maßgebend.
Von einer Kündigung in der Nutzung der Arbeitskraft in
§ 65 Abs. 1 Nr. 1, bei der ein wirtschaftlicher Erfolg
verbreitender Tätigkeit dieser Arbeitskraft vorausgesetzt
wird, kann demnach nicht gesprochen werden. Die völlige
Unmöglichkeit eines wirtschaftlichen Erfolgs der privaten
Erfindungen, wie die der Erbklassens, ist
untersteht diese von der Erbklassens des Erbklassens
eines Unternehmens, der in den maßgebenden Jahren vor der
Kündigung keine Gewinn erzielt oder sogar Verluste er-
litten hätte, nach dem natürlichen Lauf der Dinge für die
Zukunft aber doch wieder mit Rücksicht auf seinen bevor-
behalten rechnen konnte. Auf der Grundlage der Festge-
setzten Urteilen ist noch zu beachten, daß die Kündigung



anspruch wegen Berufeschadens verneint worden.

Die Rechtslage gibt insoweit zu Zweifeln keinen Anlaß, und das Berufungsurteil beruht nicht auf der Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Mit dem Vorbringen, der Sachverhalt sei in tatsächlicher Hinsicht nicht erschöpfend und unzutreffend gewürdigt worden, wie sich insbesondere aus einem weiteren Sachverständigengutachten ergebe, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden.

Nach den Ausführungen des Berufungsurteils läßt sich ein wirtschaftlicher Wert des dem Erblasser auf den Namen seines Sohnes erteilten Patents nicht feststellen. Danach scheidet auch ein Anspruch auf Entschädigung wegen eines vom Erblasser erlittenen Vermögensschadens aus. In diesem Zusammenhang ist es für die Zulassung der Revision ebenfalls unerheblich, ob die Würdigung des Berufungsgerichts in tatsächlicher Hinsicht unangreifbar ist, insbesondere, ob es zutrifft, daß die Erfindung des Erblassers nur dann einen Vermögenswert gehabt hätte, wenn ihm vor anderen Erfindern der größte Erfolg beschieden gewesen wäre, wenn seine patentierte Idee sich durchgesetzt hätte und wenn die in der Folgezeit entwickelten Hürflügelflugzeuge auf seiner Erfindung beruhen würden. Grundsätzliche Rechtsfragen stehen nicht zur Erörterung.

Die nach § 219 Abs. 2 SGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Kläger muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Bei

Kotenberg